

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung**  
**der Verbandsgemeinde Cochem sowie der Stadt Cochem und der**  
**Ortsgemeinden Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Dohr, Ediger-Eller,**  
**Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Faid, Greimersburg, Klotten, Lieg, Lütz, Mesenich,**  
**Moselkern, Müden, Nehren, Pommern, Senheim, Treis-Karden, Valwig und Wirfus**

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl des Stadtbürgermeisters und der Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die **Ortsgemeinde Beilstein** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Beilstein.  
Der Wahlraum wird in der Alten Schule, Auf dem Teich 3, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Bremm** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Bremm.  
Der Wahlraum wird im Calmont Forum, Calmontstraße 48, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Briedern** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Briedern.  
Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Hauptstraße, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Bruttig-Fankel** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Bruttig-Fankel.  
Der Wahlraum wird in der Schulturnhalle, Birkenweg 14, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Stadt Cochem** ist in folgende sieben Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 101 Cochem Turnhalle BBS**

Der Wahlraum wird in der Turnhalle der BBS, Ravenéstraße 11, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 102 Cochem Kapuzinerkloster**

Der Wahlraum wird im Kapuzinerkloster, Refektorium, Klosterberg 5, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 201 Cochem Cond**

Der Wahlraum wird im Städtischen Bauhof, Schenkenwies 1, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 301 Cochem Sehl**

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Wäldchesweg 9, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 401 Cochem Brauheck**

Der Wahlraum wird im Pfarr- und Jugendheim St. Klaus von Flüe, An der Hauptwache 12, eingerichtet.

Der Wahlraum barrierefrei.

**Wahlbezirk 998 Cochem Briefwahlbezirk**

Der Wahlraum wird im Kapuzinerkloster, Pater-Martin-Saal, Klosterberg 5, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr im vorgenannten Wahlraum zusammen.

**Wahlbezirk 999 Cochem Briefwahlbezirk**

Der Wahlraum wird im Kapuzinerkloster, Pater-Martin-Saal, Klosterberg 5, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr im vorgenannten Wahlraum zusammen.

Die **Ortsgemeinde Dohr** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Dohr.

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Hauptstraße 53, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Ediger-Eller** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 0101 Ediger**

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Am Pfirsichgarten 39, - Saal I -, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 0201 Eller**

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Am Pfirsichgarten 39, - Saal II -, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Ellenz-Poltersdorf.

Der Wahlraum wird in der Grundschule, Schulstraße 32, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Ernst** bildet einen Wahlbezirk - 0101 Ernst.

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Breva-Raum, Moselstraße 46, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Faid** bildet einen Wahlbezirk - 0101 Faid.

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Queter 1, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Greimersburg** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Greimersburg.

Der Wahlraum wird in der Gemeindehalle, Am Sportplatz, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Klotten** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Klotten.

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Hauptstraße 53, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Lieg** bildet einen Wahlbezirk – 0901 Lieg.

Der Wahlraum wird in der Hunsrückhalle Lieg, Schulstraße 11, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Lütz** bildet einen Wahlbezirk – 1001 Lütz.

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, In der Kumm 20, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Mesenich** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Mesenich.  
Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Am Bühl 3, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Moselkern** bildet einen Wahlbezirk – 1301 Moselkern.  
Der Wahlraum wird in der Elztalhalle, Elztal 26, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Müden** bildet einen Wahlbezirk – 1401 Müden.  
Der Wahlraum wird in der Mehrzweckhalle, Grüngürtel 7, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Nehren** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Nehren.  
Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Kirchstraße 6, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Pommern** bildet einen Wahlbezirk – 1501 Pommern.  
Der Wahlraum wird im Gemeindehaus, Am Spilles 3, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Senheim** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Senheim.  
Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Am Gestade 6, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Treis-Karden** ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1701 Treis**

Der Wahlraum wird in der ehem. Knabenschule, Erdgeschoss, Raum 1 rechts, Am Plenzer 1, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 1702 Treis**

Der Wahlraum wird in der ehem. Knabenschule, Erdgeschoss, Raum 2 links, Am Plenzer 1, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 1704 Karden**

Der Wahlraum wird im Stiftsmuseum, Eingang Lindenplatz, St.-Castor-Straße 2, eingerichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei.

**Wahlbezirk 1799 Treis-Karden Briefwahlbezirk**

Der Wahlraum wird in der ehem. Knabenschule, Obergeschoss, Raum 3, Am Plenzer 1, eingerichtet.

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr im vorgenannten Wahlraum zusammen.

Die **Ortsgemeinde Valwig** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Valwig.  
Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Brühlstraße 8, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Wirfus** bildet einen Wahlbezirk – 0101 Wirfus.  
Der Wahlraum wird im Mehrgenerationenraum, Kirchstraße 1, eingerichtet.  
Der Wahlraum ist barrierefrei.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

### III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### IV.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und die Wahlen zu den Ortsgemeinderäten bzw. dem Stadtrat werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Verhältniswahlen finden in den Ortsgemeinden Faid, Greimersburg, Moselkern und in der Stadt Cochem statt.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Ortsgemeinde-/Stadtrat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist;

darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsgemeinderats/Stadtrats/Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

## V.

In den Ortsgemeinden werden die ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister sowie in der Stadt Cochem der Stadtbürgermeister gewählt.

In den Ortsgemeinden Beilstein, Ernst, Lütz, Müden, Pommern und Valwig wurden keine Wahlvorschläge zur Ortsbürgermeisterwahl eingereicht; eine entsprechende Direktwahl findet in diesen Ortsgemeinden nicht statt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen blauen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand aufgeführt sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In der Stadt Cochem und in den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen blauen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister sowie des Stadtbürgermeisters die Kreisverwaltung fest.

#### VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

#### VII.

In den Ortsgemeinden Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Dohr, Ediger-Eller, Ellen-Poltersdorf, Ernst, Klotten, Lieg, Lütz, Mesenich, Müden, Nehren, Pommern, Senheim, Treis-Karden, Valwig und Wirfus wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ab.

#### VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird bei entsprechendem Bedarf am Montag, dem 10. Juni 2024, frühestens ab 8:00 Uhr in den jeweiligen Wahlräumen fortgesetzt.

Im Bedarfsfalle erfolgt eine Bekanntmachung der konkreten Uhrzeit der Fortsetzung der Ergebnisermittlung per Aushang am jeweiligen Wahllokal.

## IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

## X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Für die Verbandsgemeinde Cochem, die Stadt Cochem und die Ortsgemeinden Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Dohr, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Faid, Greimersburg, Klotten, Lieg, Lütz, Mesenich, Moselkern, Müden, Nehren, Pommern, Senheim, Treis-Karden, Valwig, Wirfus

Cochem, 17.05.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem

Wolfgang Lambertz  
Bürgermeister